



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Landkreise, kreisfreie Städte,
große selbständigen Städte, Region Hannover,
Stadt Göttingen,
Bauaufsichtsbehörden,
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Bearbeitet von
PhysD Michael Köster

E-Mail-Adresse:
Michael.Koester
@mu.niedersachsen.de

nachrichtlich

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34 - 40502-06.0

Durchwahl (0511) 120-
3496

Hannover
1.04.2020

Nächtliche Anlieferung für den Handel zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung

Bezug: RdErl. d. MW v. 18.03.2020

Auf Grund der mit der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens stehen die logistischen Prozesse der Handelsunternehmen vor besonderen Herausforderungen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfes zu gewährleisten. Über die Versorgung des Einzelhandels hinaus führen nunmehr unterbrochene bzw. durch den Einfluss der Ausbreitung des Virus beeinträchtigte Lieferketten in allen Bereichen zu Einschränkungen. Die jederzeitige Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter ist auch über den Aspekt der Versorgungssicherheit hinaus von erheblicher Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dafür sind funktionierende Lieferketten unbedingt erforderlich. Nachdem durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 18.03. zu Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsverbot die Beförderungen zur Sicherung der Warenverfügbarkeit sichergestellt sind, kann in diesem Zusammenhang z. B. auch die Ausdehnung der Anlieferzeiten des Handels auf die Nachtzeit und auch an Sonn- und Feiertagen erforderlich sein.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Unter den derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens kann eine Ausnahmeregelung für Notsituationen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm 7.1 – auch zur Aufrechterhaltung der Lieferketten – in Form der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und/oder eines betrieblichen Notstandes grundsätzlich in Betracht kommen.

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und (oder) Ordnung sind gegeben, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum Dritter (nicht des Anlagenbetreibers oder seiner Arbeitnehmer), die Rechtsordnung oder die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens in einer konkreten Situation bedroht sind. Soweit Güter des Anlagenbetreibers oder seiner Arbeitnehmer bedroht sind, ist bei Vorliegen der Voraussetzung der Nr. 7.1 Satz 2, der betriebliche Notstand anzunehmen.

In der Folge dürfen die in Nummer 6 der TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte vorübergehend überschritten werden.

Zur Beurteilung der Situation wird auf folgendes hingewiesen:

- Es dürfte anzunehmen sein, dass die Ausnahmeregelung für Notsituationen in der aktuellen Lage für eine Vielzahl von Betrieben vorübergehend vorliegt. Diese ist auch dann anzuwenden, wenn auf der TA-Lärm basierende Auflagen in Genehmigungsbescheiden vorliegen.
- Der Einholung einer behördlichen Gestattung zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch den Betrieb bedarf es nicht.
- Die Frage der Anwendung von TA-Lärm 7.1 ist im Einzelfall durch die zuständigen Behörden zu beurteilen.
- In ihrer Höhe und Dauer ist die Überschreitung der Immissionsrichtwerte jedoch stets auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Sie ist nur zulässig, soweit es zur Abwehr der Gefahren oder des Notstandes (noch) erforderlich ist.

Die oben genannten Ausführungen gelten für die vom Anwendungsbereich der TA-Lärm erfassten Anlagen.

Im Auftrage

